

## EDITORIAL

**Treffen Sie jetzt die richtigen Entscheidungen für ein gelungenes Jahres-Finish zum 31.12.2010**

Jeden Herbst sehen viele erfolgreiche Klienten gemeinsam mit uns das aktuelle Wirtschaftsjahr kritisch durch, um noch rechtzeitig ein Maßnahmen-Paket für ein gelungenes Jahres-Finish zu schnüren.

Für alle weiteren Überlegungen wird zuerst – meist zum 30.9. – eine betriebswirtschaftliche Zwischenergebnisrechnung erstellt und darauf aufbauend eine Vorschaurechnung für den 31.12. aufgestellt.

Zwei Ziele stehen dabei im Vordergrund: Einerseits die Erreichung eines möglichst steueroptimalen Ergebnisses und andererseits alle Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass das Bilanzbild zum 31.12. zu einer guten Bonitätsbeurteilung durch Banken und Lieferanten führt. Damit wird eine ausreichende Kreditversorgung des Unternehmens zu annehmbaren Konditionen sichergestellt.

Eine Fülle von Maßnahmen sind zur Zielerreichung möglich und – je nach Unternehmensgröße, Rechtsform und gewünschten Ergebnissen daher folgende Entscheidungen zu treffen: Welche Aufträge sollen noch vor dem 31.12. abgerechnet werden, welche Kundenforderungen müssen noch dringend betrieben werden. Welche Lieferantenzahlungen oder auch außerordentliche Kredittilgungen sind sinnvoller zu leisten, welcher Lagerbestand ist anzupeilen. Welche Investitionen sind in welcher Höhe noch vor dem 31.12. zu finalisieren, welche Anlagen in Betrieb zu nehmen, welche Wertpapiere anzuschaffen und welche Steuerbegünstigungen können hierfür erstmalig oder auch letztmalig in Anspruch genommen werden. Sind noch Entnahmen/Ausschüttungen – und wenn ja – in welcher Höhe sinnvoll, wirtschaftlich gerechtfertigte Verrechnungen durchzuführen oder Anzahlungen zu leisten – und vieles mehr.

Wir freuen uns, wenn wir auch Sie bei diesen wichtigen steuerlichen und wirtschaftlichen Weichenstellungen unterstützen dürfen!

Herzlichen Gruß!

**Mag. Heinz Harb**

Beideter Wirtschaftsprüfer und Steuerberater  
Geschäftsführer LBG Österreich

## INHALT

**Aktuelle Steuer-News für Unternehmer ..... 2-3**

- Aktion scharf: Die Pläne der Finanz im Kampf gegen Steuerbetrug
- Finanzamt – neue Zuständigkeitsregeln!
- Geänderte Rahmenbedingungen für umsatzsteuerliche Erklärungsspflichten
- Achtung: Zusammenfassende Meldung-Pflicht für sonstige Leistungen
- Änderungen bei der Gruppenbesteuerung

**Handel, Gewerbe, Dienstleistungen, Industrie ..... 4-6**

- Selbstanzeige: Chancen und Fallen auf dem Weg zur Straffreiheit
- GmbH & Co KG – Pro und Contra
- LBG-Consulting – Praxisbericht: Kostenrechnung & Projekt-Controlling im Dienstleistungsunternehmen

**Hotellerie, Gastronomie, Tourismus, Freizeitwirtschaft ..... 7**

- Sollen Gebäude und Grundstücke im Betriebs- oder Privatvermögen gehalten werden?

**Apotheken, Ärzte, Gesundheitsberufe ..... 8**

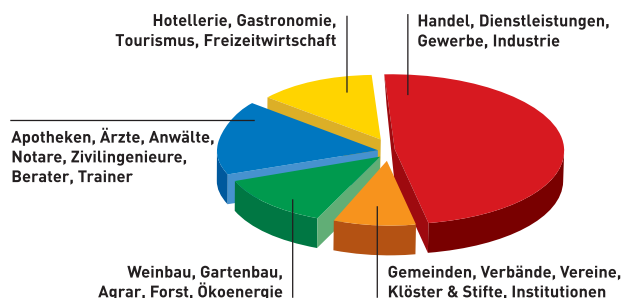
- Ärzte-GmbH: Vor- und Nachteile sorgfältig abwägen!
- Apotheken: Vorsicht beim begünstigten Personaleinkauf für Mitarbeiter

**Weinbau, Gartenbau, Agrar, Forst, Ökoenergie ..... 9**

- Windparks: Steuerliche Gestaltung aus Sicht der Betreiber

**LBG Österreich-News ..... 10****LBG Steuerspar-Checkliste zum Jahresende 2010 ..... 11**

## Unsere Klienten



**Redaktionsschluss:** 10. September 2010

Naturngemäß können die Beiträge eine individuelle Beratung nicht ersetzen. Bitte wenden Sie sich zur Vereinbarung eines persönlichen Gesprächs unmittelbar an unseren Berater in Ihrer Nähe. Trotz sorgfältiger Bearbeitung kann eine inhaltliche Haftung weder von LBG noch von deren Autoren übernommen werden. Redaktionsteam: Mag. (FH) Sonja Druml, Mag. Thomas Ernst, Mag. Silvia Frasn, Mag. Heinz Harb, Dr. Harald Manessinger, Mag. Andreas Sobotka, Marina Trimmel Bakk, Dr. Christian Urban.

## AKTION SCHARF: DIE PLÄNE DER FINANZ IM KAMPF GEGEN STEUERBETRUG

Rechtzeitig vor der Sommerpause sorgte die Regierung mit 2 Gesetzesentwürfen für Aufsehen, die zum Ziel haben, die Steuermoral in Österreich drastisch zu verbessern und der Schwarzarbeit den Kampf anzusagen. Nachstehend die wesentlichen Neuerungen in der Fassung der Regierungsvorlage vom 24. August 2010 im Überblick. Der endgültige Gesetzesbeschluss bleibt abzuwarten.

### ENTWURF: Betrugsbekämpfungsgesetz 2010

- Bei illegalen Beschäftigungsverhältnissen gilt der ausbezahlte Lohn als Nettoentgelt (!), von dem die Lohnabgaben hochzurechnen sind.
- Nach dem Vorbild der Sozialversicherung soll auch für die vom Finanzamt einzuhebenden lohnabhängigen Abgaben von Bauunternehmen eine Auftraggeberhaftung eingeführt werden. Diese entfällt, wenn der Auftragnehmer zum Zeitpunkt der Werklohnleistung, in der „weißen Liste“ der haftungsfreistellenden Unternehmen (HFU-Gesamtliste) aufscheint oder der Auftraggeber 5% des Werklohns an das Dienstleistungszentrum bei der Wiener Gebietskrankenkasse überweist.
- Inanspruchnahme auch des Arbeitnehmers (!) für Lohnabgaben, wenn er mit seinem Arbeitgeber vorsätzlich zusammenwirkt, um sich durch Nichtabfuhr von Lohnsteuern einen Vorteil zu verschaffen.
- Meldepflicht für Zahlungen ins Ausland, die für denselben Empfänger € 100.000 pro Jahr übersteigen und für im Inland erbrachte Leistungen aus selbstständiger Tätigkeit, Vermittlungsleistungen oder kaufmännisch/technische Beratung geleistet wurden, die keinem Steuerabzug unterlagen. Keine Meldepflicht besteht dann, wenn der Zahlungsempfänger eine ausländische Körperschaft ist, die im Ausland einem Steuersatz von mind. 15% unterliegt.
- Zusätzlich zur schon jetzt bestehenden Versagung des Betriebsausgabenabzugs soll bei unterlassener Empfängernennung ein 25%iger Körperschaftsteuerzuschlag drohen. Dieser wird allerdings bei der Festlegung der Körperschaftsteuervorauszahlung nicht berücksichtigt.
- Die Festsetzungsverjährungsfrist für hinterzogene Abgaben wird von 7 auf 10 Jahre verlängert.

### ENTWURF: Finanzstrafgesetz-Novelle 2010

- Künftig wird zwischen vorsätzlicher Abgabenhinterziehung und Abgabebetrag unterschieden. Abgabebetrag liegt bei € 100.000 übersteigender Abgabenhinterziehung unter Verwendung gefälschter oder verfälschter Urkunden (nicht jedoch unrichtige Abgabenerklärungen!), Daten oder sonstiger Scheinhand-

lungen vor. Ferner kann auch die Geltendmachung eines Vorsteuerabzuges, ohne dass dem eine Lieferung oder Leistung zugrunde liegt, einen Abgabebetrag begründen, wenn damit eine Abgabenhinterziehung bzw. ungerechtfertigte Gutschrift von über € 100.000 erzielt wird.

- Der Abgabebetrag wird primär mit einer Freiheitsstrafe (FS) und gegebenenfalls zusätzlich mit einer Geldstrafe (GS) geahndet. Die Strafdrohung beim Abgabebetrag orientiert sich künftig an entsprechend der Höhe des Verkürzungsbetrages (VB) fixierten Stufen:

	Geplante Strafdrohungen		
	bis € 250.000 VB	> € 250.000 VB	> € 500.000 VB
<b>Abgabebetrag</b>	FS bis zu 3 J.; zusätzlich GS bis zu € 1 Mio. möglich	FS von 6 Monaten bis zu 5 J.; zusätzlich zur FS von max. 4 J. ist GS bis zu € 1,5 Mio möglich	FS 1 bis 10 J.; zusätzlich zur FS von max. 8 J. ist GS bis zu € 2,5 Mio. möglich
<b>vorsätzliche Abgabenhinterziehung</b>	GS bis zum 2-fachen des VB; FS bis zu 2 Jahren bei Präventionsbedarf		
<b>fahrlässige Abgabenverkürzung</b>	GS bis zum 1-fachen des VB		
<b>Finanzordnungswidrigkeit</b>	max. GS: Hälfte des nicht oder verspätet entrichteten Abgabebetrag bzw. ungerechtfertigt geltend gemachte Abgabengutschrift		

- Bei begründetem Verdacht einer Abgabenverkürzung von bis zu € 10.000 pro Veranlagungsjahr bzw. von nicht mehr als € 33.000 insgesamt, soll es künftig möglich sein, durch Zustimmung zur bzw. Beantragung der Festsetzung eines 10%igen Zuschlages, die tatsächliche Zahlung der Abgabenschulden samt Zuschlag und Abgabe eines Rechtsmittelverzichtes der Strafbarkeit zu entgehen.
- Begeht jemand ein Finanzvergehen, das mit einer Freiheitsstrafe von über 3 Jahren bedroht ist, gilt dies als Verbrechen im Sinne des § 17 Strafgesetzbuch, wodurch das Delikt als Vortat zur Geldwäsche angesehen wird und zur Durchbrechung des Bankgeheimnisses führen kann!

## FINANZAMT – NEUE ZUSTÄNDIGKEITSREGELN!

Um zu seinem Recht zu kommen ist die fristgerechte Einreichung von Eingaben, Anbringen, Berufungen etc. beim zuständigen Finanzamt von zentraler Bedeutung. Daher ist die ab 1.7.2010 teilweise geänderte Zuständigkeit der Finanzämter sorgfältig zu beachten!

Im wesentlichen ist zwischen dem Wohnsitz-, Betriebs- und Lagefinanzamt zu unterscheiden: Das Wohnsitzfinanzamt, in dessen Sprengel eine natürliche Person ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat, ist

künftig für die Erhebung der ESt, USt und Lohnabgaben **aller natürlichen Personen** zuständig, selbst dann, wenn deren Betriebe über den Amtsbereich verschiedener Finanzämter verstreut sind. In die Schlinge des **Betriebsfinanzamtes** reihen sich **künftig nur noch Personengesellschaften** (z.B. OG, KG, GesbR), **Körperschaften** (z.B. GmbH, AG, Verein) und **Vermögensmassen** (z.B. Stiftung) ein, die ihren Ort der Geschäftsleitung oder ihren Sitz im Amtssprengel des Betriebsfinanzamtes haben. Für die Feststellung gemeinschaftlich erwirtschafteter Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung (z.B. Hausgemeinschaften) samt der damit zusammenhängenden Umsatzsteuer sowie für Einheitswertfeststellungen ist das **Lagefinanzamt** zuständig. Das ist jenes Finanzamt, in dessen Sprengel sich das Grundstück bzw. der wertvollste Teil eines sich über mehrere Amtsbereiche erstreckenden Grundstücks befindet.

Zusätzlich wurde folgende **pendlerfreundliche Vereinfachung** geschaffen: Wurden bisher beim falschen Finanzamt eingebrachte Anbringen zwar an das zuständige Finanzamt weitergeleitet, dies hinsichtlich der Fristenwahrung jedoch auf Risiko des Steuerpflichtigen, werden künftig alle Eingaben (ausgenommen die Abgabenvollstreckung betreffende) bundesweit von allen Finanzämtern mit allgemeinem Aufgabenkreis Fristen während an das zuständige Finanzamt weitergeleitet, sofern das zuständige Finanzamt im Anbringen richtig bezeichnet ist. Für über den **Zuständigkeitswechsel nicht informierte Steuerpflichtige ist darüber hinaus bis 30.6.2011 folgende Toleranzregelung vorgesehen**: Bringt der über die Aktenabtretung nicht informierte Steuerpflichtige seine Eingabe bei seinem bisher zuständigen Finanzamt ein, so erfolgt die Weiterleitung an das nunmehr zuständige Finanzamt nicht auf sein Risiko.

## GEÄNDERTE RAHMENBEDINGUNGEN FÜR UMSATZSTEUERLICHE ERKLÄRUNGSPFLICHTEN

**Entlastung für Kleinunternehmer**: Bisher mussten Kleinunternehmer mit Umsätzen unter € 7.500/Jahr, die keine Steuer zu entrichten hatten (z.B. Reverse Charge USt), keine USt-Erklärung abgeben. Ab der Veranlagung 2011 wird diese Umsatzgrenze auf € 30.000/Jahr angehoben und fällt somit mit der Umsatzgrenze für Kleinunternehmer zusammen. Im Falle der Option zur Regelbesteuerung muss jedoch selbst bei Umsätzen unter € 30.000/Jahr eine USt-Erklärung abgegeben werden!

**Verpflichtende Abgabe der UVA (Umsatzsteuervoranmeldung) bei Vorjahresumsätzen von über € 30.000**: Bis einschließlich 2010 genügt es, wenn Unternehmer mit einem Vorjahresumsatz von bis zu € 100.000 dem Finanzamt die Umsatzsteuer fristgerecht überweisen. Die gesonderte Abgabe einer UVA ist für diese Unter-

nehmer nicht erforderlich. Ab 2011 müssen Unternehmer, deren Umsätze im vorangegangenen Jahr € 30.000 übersteigen, verpflichtend eine laufende UVA beim zuständigen Finanzamt einreichen. **Die Überweisung der Umsatzsteuerschuld allein ist also nicht mehr ausreichend!**

**Quartalsweise Abgabe der UVA bis zu einem Vorjahresumsatz von € 100.000**: Ab 1.1.2011 dürfen Unternehmer bis zu einem Vorjahresumsatz von € 100.000 ihre UVA dann vierteljährlich abgeben. Bisher war das nur bei einem Vorjahresumsatz bis zu € 30.000 möglich. Diese Neuerung verbessert die Liquidität kleinerer Unternehmen durch die spätere (quartalsweise) Umsatzsteuerzahlung an das Finanzamt.

## ACHTUNG: ZUSAMMENFASSENDE MELDUNG-PFLICHT FÜR SONSTIGE LEISTUNGEN

Die **Pflicht zur Abgabe einer Zusammenfassenden Meldung (ZM)** für innergemeinschaftliche Lieferungen wurde **ab 1.1.2010 auf sonstige Leistungen im Reverse Charge System ausgeweitet**. Wird eine sonstige Leistung im Gemeinschaftsgebiet ausgeführt, für welche der Leistungsempfänger die Umsatzsteuer schuldet (Reverse Charge im EU-Ausland), so muss das leistende österreichische Unternehmen bis zum Ablauf des dem Monat der tatsächlichen Leistungsausführung folgenden Kalendermonat, eine ZM bei dem für die Umsatzsteuer zuständigen Finanzamt abgeben. Die ZM muss die UID-Nummer jedes Leistungsempfängers und die an diesen erbrachte Nettosumme der Leistung(en) enthalten. Bei einer verspäteten ZM kann es zu einem **Verspätungszuschlag** von bis zu 1% (Höchstbetrag € 2.200) der zu meldenden Nettosummen der sonstigen Leistungen kommen.

## ÄNDERUNGEN BEI DER GRUPPENBESTEUERUNG

Seit 1.7.2010 ist die **Einrichtung einer Beteiligungsgemeinschaft (BG) als Gruppenmitglied (GM) oder die Beteiligung von BG-Mitgliedern an anderen Gruppen nicht mehr möglich**. Eine BG als Gruppenträger (GT) ist nach wie vor zulässig. Die Strukturbereinigung **bestehender Gruppenmitglieder-Beteiligungsgemeinschaften (GM-BG)** hat **bis zum 31.12.2020** zu erfolgen. Bis dahin muss die **GM-BG-Struktur unverändert bleiben** (keine weiteren Mitbeteiligten, unverändertes Beteiligungsausmaß an bestehenden sowie keine neuen Beteiligungskörperschaften). Bei Verletzung der „Einfrüer“-Voraussetzungen, spätestens jedoch am 1.1.2021 wird die GM-BG aufgelöst. BG-Mitglieder, die gleichzeitig einer anderen Gruppe angehören, scheiden ebenfalls spätestens am 1.1.2021 aus der BG aus.

## SELBSTANZEIGE: CHANCEN UND FALLEN AUF DEM WEG ZUR STRAFFREIHEIT

Hat ein Abgabepflichtiger Abgaben hinterzogen, kann er sich mit einer rechtzeitigen „Selbstanzeige“ Straffreiheit verschaffen. Doch Vorsicht: Nicht immer kommt es zu einer vollständigen Strafbefreiung, denn die Tücken liegen im Detail! Es bedarf keiner Einhaltung bestimmter Formvorschriften, jedoch bringt ein Telefonat in der Regel nicht die gewünschte Straffreiheit, genauso wenig wie eine stillschweigende Nachholung der nicht abgeführten Abgaben. Die Chancen für eine Strafbefreiung steigen, wenn eine **Reihe von strengen Vorschriften** eingehalten wird:

**Zuständiges Finanzamt:** Die Selbstanzeige muss beim örtlich und sachlich zuständigen Finanzamt oder bei der sachlich zuständigen Finanzstrafbehörde erster Instanz erfolgen. Sofern die derzeit im Entwurf vorliegende Finanzstrafgesetz-Novellierung gesetzlich verankert werden sollte, wird auf diese Differenzierung künftig verzichtet, sodass bei jeder sachlich zuständigen Behörde (Zollamt oder Finanzamt) Selbstanzeige erstattet werden kann. Abhängig von den betroffenen Abgaben können auch mehrere Finanzämter zuständig sein. Wird die Selbstanzeige bei der falschen Behörde eingebracht, ist die Straffreiheit außer Reichweite.

**Darlegung der Verfehlung und Offenlegung der bedeutsamen Umstände:** Der Steuerpflichtige muss angeben, welche Abgaben in welcher Weise wann verkürzt worden sind. Konkrete, wahrheitsgemäße Angaben sollen in einer Form dargebracht werden, dass die Behörde ohne großen Aufwand und Nachforschungen die Abgaben leicht vorschreiben kann. Es empfiehlt sich, gleichzeitig mit der Selbstanzeige die vollständig ausgefüllten Abgabenerklärungen samt Beilagen mit den richtigen Angaben zu übergeben.

**Schadensgutmachung:** Es kann nur eine Straffreiheit erwirkt werden, wenn der verursachte Schaden – die nicht abgeführten Abgaben – beglichen wird. Die Nachzahlung ist in der Regel innerhalb eines Monats ab Bescheidzustellung fällig. Weiters ist zu beachten, dass bei selbst zu berechnenden Abgaben wie der Umsatzsteuer-Vorauszahlung oder der Lohnsteuer die Frist bereits mit der Abgabe der Selbstanzeige zu laufen beginnt bzw. in bestimmten Fällen sogar die Zahlung gleichzeitig mit der Selbstanzeige zu erfolgen hat! Das Gesetz räumt jedoch auch im Falle der Selbstanzeige die Möglichkeit der Beantragung einer Zahlungserleichterung ein, wobei der Zahlungsaufschub 2 Jahre nicht überschreiten darf. Kommt es zu keiner rechtzeitigen(!) und vollständigen(!) Schadensgutmachung, verliert der Steuersünder die in Aussicht gestellte (vollständige) Straffreiheit.

**Tätternennung:** Natürlich können ausschließlich jene Personen Straffreiheit erlangen, die in der Selbstanzeige eindeutig genannt werden – daher sind Geschäftsführer, Prokuristen, Buchhalter, involvierte Ehegatten etc. samt allen möglichen Beitragstätern ausdrücklich bekannt zu geben. Für die Finanzbehörde muss deren jeweiliges Vergehen ersichtlich und zuordenbar sein. Nur die betreffende Firma allein zu nennen kann daher zum teuren Trugschluss werden!

**Rechtzeitigkeit:** Eine Selbstanzeige ist bei Begehung auf frischer Tat ausgeschlossen. Sie wirkt nur strafbefreiend, wenn noch keine nach außen erkennbaren gerichtlichen oder finanzstrafbehördlichen Verfolgungshandlungen (z.B. Strafverfahrensleitung, Hausdurchsuchung) gesetzt wurden. Wurden bereits Verfolgungshandlungen gesetzt, ohne dass der reuige Täter Kenntnis davon hatte, ist eine strafbefreiende Selbstanzeige nicht mehr möglich. Eine strafbefreiende Selbstanzeige ist jedoch noch möglich, wenn die Abgabenbehörde zwar schon Ermittlungen aufgenommen hat, aber noch keine nach außen erkennbaren strafrechtlichen Verfolgungen stattfanden. Ferner darf zum Zeitpunkt der Selbstanzeige noch keine gänzliche oder teilweise Tatentdeckung vorliegen. „Entdeckt“ ist die Tat dann, wenn ein hinreichend konkreter Verdacht einer strafbaren Handlung seitens der Behörde vorliegt. Bloße Vermutungen reichen nicht aus. Im Unterschied zur „sperrwirkenden“ Verfolgungshandlung, muss die Tatentdeckung dem Selbstanzeiger bekannt sein, um ihm die strafbefreiende Wirkung der Selbstanzeige zu nehmen. Steht eine Betriebsprüfung, finanzbehördliche Nachschau etc. ins Haus, muss die Selbstanzeige für Vorsatzdelikte spätestens bei Beginn (!) – konkret bei Aufforderung zur Vorlegung der zu prüfenden Bücher und Aufzeichnungen – stattfinden. Bei fahrlässiger Abgabenverkürzung kann noch während der Prüfung Selbstanzeige erfolgen, sofern die Tat noch nicht entdeckt wurde.

Wird nur ein Teil der Verfehlungen dargelegt, kann die Selbstanzeige auch nur eine Teilwirkung entfalten! Ferner führt ein Rechtsirrtum hinsichtlich der Voraussetzungen einer Selbstanzeige zu keiner Straffreiheit. Wird eine unvollständige oder nicht rechtzeitige Selbstanzeige erstattet, ist eine (vollständige) Straffreiheit nicht mehr möglich. Die Selbstanzeige hat dann allenfalls nur strafmildernde Wirkung.

**LBG-Empfehlung:** Da die strafbefreiende Wirkung der Selbstanzeige nur dann eintritt, wenn alle Vorschriften penibel eingehalten werden, empfehlen wir Ihnen sich frühzeitig mit uns in Verbindung zu setzen!

## GMBH & CO KG – PRO UND CONTRA

Die GmbH & Co KG ist eine Sonderform der Kommanditgesellschaft (KG), bei der die Stellung des unbeschränkt haftenden Komplementärs von einer GmbH eingenommen wird. Die übrigen Gesellschafter (Kommanditisten) haften für Schulden der GmbH & Co KG nur beschränkt.

### Für eine GmbH & Co KG spricht:

**Haftungsbeschränkung:** Die Komplementär-GmbH haftet mit ihrem Vermögen unbeschränkt. Im Gegensatz dazu haftet eine natürliche Person als Komplementär mit dem gesamten betrieblichen und privaten Vermögen. Die Kommanditisten haften nur bis zur Höhe ihrer Hafteinlage.

**Absetzbarkeit der Anschaffungskosten:** Wird ein KG-Anteil gekauft, können die erworbenen stillen Reserven und der Firmenwert sowie allfällige Fremdfinanzierungszinsen steuerlich vom Erwerber abgesetzt werden. Beim Kauf eines GmbH-Anteils kann dieser Effekt nur umständlich durch Dazwischenschaltung einer Käufer-GmbH mit nachfolgender Gruppenbildung (teilweise) erreicht werden.

**Umfassendere Verlustverwertungsmöglichkeiten:** Aufgrund der steuerlichen Transparenz der GmbH & Co KG werden ihre Einkünfte bei ihren Gesellschaftern versteuert. Ist die Komplementär-GmbH am KG-Vermögen nicht beteiligt, sondern nur reine Arbeitsgesellschafterin, sind den Kommanditisten 100% der KG-Einkünfte zuzurechnen. Kommanditisten als natürliche Personen können ihre Verlustanteile mit ihren übrigen Einkünften (z.B. aus Vermietung, Dienstverhältnis etc.) verrechnen und damit ihre Steuerbelastung senken. Noch nicht verwertete Verlustvorträge sind auch nach Beendigung der KG mit positiven Einkünften verrechenbar. Im Vergleich dazu sind GmbH-Verluste in der GmbH „gefangen“: Sie sind nur mit GmbH-Gewinnen ausgleichsfähig und gehen bei wesentlichen Umstrukturierungen oder Auflösung der GmbH für immer verloren. Einziger Haken bei der KG: Bei Ausscheiden (auch zwangsweise z.B. durch Konkurs!) aus der KG muss der Kommanditist, insoweit seine Verlustanteile und Entnahmen seine Einlage übersteigen, diesen Betrag nachversteuern.

**Gewinnfreibetrag und Übertragung stiller Reserven bei natürlichen Personen als Gesellschafter:** Seit 2010 kann der steuerpflichtige KG-Gewinn um mindestens € 3.900 (Grundfreibetrag), bei entsprechender Investitionsunfähigkeit um bis zu € 100.000 reduziert werden, wobei es bei freiwilligem Ausscheiden der Wirtschaftsgüter vor Ablauf von 4 Jahren zu einer Nachversteuerung des Freibetrages kommt. Die Veräußerungsgewinnbesteuerung kann bei entsprechenden Neuinvestitionen

aufgeschoben und dadurch ein Zinsvorteil erreicht werden. All diese Begünstigungen stehen einer GmbH (auch im Falle der Kommanditistenstellung) nicht offen.

### In Kauf genommen werden muss:

Leistungsbeziehungen zwischen privater Gesellschaftersphäre und KG werden nicht anerkannt: Anders als bei der GmbH werden selbst fremdübliche Verträge zwischen Gesellschafter und KG steuerlich nicht anerkannt: Vergütungen, die der Gesellschafter für seine Tätigkeit, Darlehensgewährung oder Überlassung von Wirtschaftsgütern bezieht, gelten als Gewinnvorab. Die korrespondierenden Aufwendungen sind in der KG steuerlich nicht abzugsfähig. Anderes gilt, wenn der Gesellschafter die Leistungen an die KG aus seinem eigenen Betrieb erbringt.

**Höherer Verwaltungsaufwand, kein steuerlicher Thesaurierungsvorteil:** Die GmbH & Co KG sowie die Komplementär-GmbH sind immer bilanzierungspflichtig. D.h. für beide Gesellschaften sind Jahresabschlüsse aufzustellen, beim Firmengericht offenzulegen und Steuererklärungen abzugeben. Die Gewinne der GmbH & Co KG unterliegen, egal ob diese an die Gesellschafter ausbezahlt oder im Betrieb reinvestiert werden, jedenfalls der Besteuerung, die bei natürlichen Personen als Kommanditisten bis zu 50% betragen kann. Die Komplementär-GmbH wird jedenfalls mit der Einkörperschaftsteuer von € 1.750 p.a. belastet. Im Gegensatz dazu ermöglicht eine reine GmbH eine steuer-schonende Thesaurierung: Nicht ausgeschüttete Gewinne unterliegen nur der 25%igen Körperschaftsteuer.

**Keine Hälftesteuersatzbegünstigung für Kommandit-Anteilsveräußerung:** Während die GmbH-Anteilsveräußerung nach Ablauf eines Jahres nur dem Hälftesteuersatz (max. 25%) unterworfen wird, unterliegt die Veräußerung eines KG-Anteils grundsätzlich der vollen Einkommensteuerbelastung (bis zu 50%). Der Hälftesteuersatz kommt bei KG-Anteilsveräußerung nur dann zur Anwendung, wenn der Veräußerer das 60. Lebensjahr vollendet hat, erwerbsunfähig oder verstorben ist. Allerdings ist selbst in diesen Fällen der Hälftesteuersatz dann ausgeschlossen, wenn der Veräußerer als Kommanditist nur Kontroll- und Widerspruchsrechte wahrgenommen, sowie an Gesellschaftsbeschlüssen mitgewirkt hat, es sei denn, er stellt zeitnah zur KG-Anteilsveräußerung seine gesamten, bisher noch aktiv betriebenen Erwerbstätigkeiten (Einzelunternehmen, Dienstverhältnis) ein.

**LBG-Empfehlung:** Die GmbH & Co KG ist aufgrund der Haftungsbeschränkung und legaler Steuergestaltungsmöglichkeiten in vielen Fällen eine ideale Rechtsform. Wir klären spezifische Vor- und Nachteile für Ihre persönliche Situation sehr gerne gemeinsam mit Ihnen!

## **LBG-CONSULTING – PRAXISBERICHT:**

### **Leistungserfassung, Kostenrechnung und Projektcontrolling im Dienstleistungsunternehmen**

Unser Kunde ist ein Dienstleistungsunternehmen im Umfeld Bau/Baunebengewerbe. Neue Aufträge werden vom Unternehmer geplant, kalkuliert und nach Auftragseingang werden verbindliche Projekteinsatzpläne (Zeitplan und Zeitbedarf) je Mitarbeiter erstellt. Weiters hat das Unternehmen bis dato ein auf Excel-Tabellen-Basis aufgebautes Controlling- und Kostenrechnungssystem geführt und so den Projekt- und Unternehmenserfolg laufend überwacht und gesteuert. Die Buchhaltung wurde auf den Systemen des Steuerberaters extern geführt.

Dieses – im Betriebsablauf durchaus ausgeklügelte System – führte zwangsläufig zur Mehrfacherfassung beispielsweise sämtlicher Eingangsrechnungen und war mit einem hohen Abstimmungsaufwand verbunden. Die Arbeit mit den Excel-Tabellen war zeitintensiv, Fehler beispielsweise durch versehentlich überschriebene Excel-Formeln häufig.

Im Rahmen eines Beratungs-Workshops wurden daher gemeinsam mit dem Unternehmer die Anforderungen an eine integrierte Software-Lösung, welche die Buchhaltung, die Leistungserfassung und ein Kostenrechnungs- und Controllingsystem umfasst, definiert. Nach einem klaren und straffen Zeitplan wurde das System im Unternehmen eingeführt und die Mitarbeiter entsprechend geschult.

#### **Leistungserfassung der Mitarbeiter**

Nun werden die Leistungen, welche die Mitarbeiter in Kundenprojekten erbringen, laufend und lückenlos im System einmal erfasst. Der Unternehmer kann damit jederzeit online feststellen, wie die Auslastung der Mitarbeiter ist und an welchen Aufträgen sie gerade arbeiten. Regelmäßig und zeitnah werden diese Daten automatisiert in die integrierte Kostenrechnung übernommen. Dabei werden die Mitarbeiterstunden mit einem im System hinterlegten, betriebswirtschaftlich zutreffenden kalkulatorischen Verrechnungssatz bewertet.

#### **Buchhaltung nicht nur für die Finanz, sondern als Teil des integrierten betrieblichen Rechnungswesens**

Die Buchhaltung wird auf Wunsch des Unternehmers nach wie vor durch die Steuerberatungsgesellschaft geführt. Nunmehr allerdings auf einem gemeinsamen, abgesicherten System und gleichzeitig mit der Verbuchung erfolgt in einem einzigen Erfassungsschritt auch

die Kostenstellen- und Kundenauftragszuordnung. Eine Doppelerfassung – Buchhaltung und Kostenrechnung bzw. Projektcontrolling – ist nicht mehr erforderlich.

Im Zuge der laufenden Verbuchung werden die Bankverbindungen in den Lieferantenstammdaten gepflegt. Jede Eingangsrechnung wird gleich mit ihrer Netto- und Skontofälligkeit erfasst und kann nach Freigabe durch den Unternehmer automatisch in die Telebanking-Software übergeleitet werden. Eine zeitaufwändige, fehleranfällige Doppelerfassung für den Zahlungsverkehr ist damit auch Geschichte.

#### **Kostenrechnung und Projektcontrolling**

Im integrierten Kostenrechnungssystem werden die Aufträge bereits geplant und vorkalkuliert. Zeitnah kann danach das Projektcontrolling geführt werden. Mit den Daten aus Buchhaltung und Leistungserfassung können in aussagekräftigen Auswertungen geschäftskritische Fragen beantwortet werden wie: Liegen die Projektkosten im Plan und liefert der Auftrag den erwarteten Deckungsbeitrag? Aber auch: Sind die Mitarbeiter effizient und ausgelastet?

#### **Reporting – monatliches Berichtswesen**

Im Rahmen des Monatsreporting stehen nun auf Knopfdruck abgestimmte Auswertungen zur Verfügung, die der Unternehmer zur betriebswirtschaftlichen Steuerung des Unternehmens benötigt. Das reicht von einfachen, aber stets aktuellen offenen Kundenforderungen oder noch zu fakturierenden Leistungen bis hin zu einer aussagekräftigen kurzfristigen Erfolgsrechnung. Dafür liefert die Kostenrechnung beispielsweise die korrekte Bewertung für noch nicht fertig gestellte Projekte.

Entsprechende Auswertungen stehen auch für das Projektcontrolling zur Verfügung. In einer Deckungsbeitragsrechnung wird das aktuelle Projektergebnis dargestellt. Darüber hinaus werden Kennzahlen berechnet und z.B. angezeigt, wie viele Mitarbeiter-Stunden bei einem Auftrag geplant waren und letztlich tatsächlich angefallen sind.

#### **Eine hervorragende Lösung für alle Dienstleister**

Die Lösung basiert auf Standard-Softwarewerkzeugen und konnte nach gemeinsamen Analyse- und Beratungs-Workshops sehr rasch im Unternehmen eingeführt werden. Sie ist nicht an eine Branche gebunden, sondern eignet sich insgesamt für alle Unternehmen, welche ihre Arbeit projektorientiert organisieren und Leistungen der Mitarbeiter dementsprechend abrechnen wie z.B. Architekten, Ingenieurbüros oder PR-Agenturen oder eben im Bau/Baunebengewerbe.

## SOLLEN GEBÄUDE UND GRUNDSTÜCKE IM BETRIEBS- ODER PRIVATVERMÖGEN GEHALTEN WERDEN?

Zu den wesentlichen Betriebsgrundlagen eines Hotellerie- oder Gastronomiebetriebes zählen die Betriebsgrundstücke mit den darauf befindlichen Gebäuden. Hinsichtlich dieser Liegenschaften stellt sich bei Aufnahme der Tätigkeit sowie im Falle späterer Umstrukturierungen die Frage, ob diese

- von fremden Dritten angemietet,
- im Privateigentum des Hoteliers/Gastronomen angeschafft und gehalten und an den Gastronomiebetrieb vermietet
- oder gleich direkt im Betrieb erworben bzw. auf diesen übertragen werden sollen.

Bei der Entscheidung, ob die Liegenschaft samt Gebäude durch den Betrieb angeschafft und gehalten werden soll, sind 2 wesentliche Aspekte zu beachten:

- Einerseits die steuerliche Verwertung der Aufwendungen und Vorsteuern sowie die mögliche Inanspruchnahme steuerlicher Begünstigungen,
- andererseits die Steuerpflicht im Falle der Veräußerung oder Betriebseinstellung.

Durch die betriebliche Nutzung einer Liegenschaft im Rahmen eines Einzelunternehmens oder einer Personengesellschaft, wird die Liegenschaft aus steuerlicher Sicht automatisch zum Betriebsvermögen. Im Gegensatz dazu können bei Führung des Hotellerie- oder Gastronomiebetriebes in Form einer GmbH die Betriebsliegenschaften sowohl direkt im Betrieb angeschafft oder aber im Privateigentum erworben und an die GmbH zur Nutzung vermietet werden.

Wird eine Liegenschaft direkt im Betrieb angeschafft oder im Rahmen einer Umstrukturierung auf diesen übertragen, stehen dem Unternehmer bis zu 3% Abschreibung zu. Wird hingegen eine im Privatvermögen gehaltene Liegenschaft an den Betrieb vermietet, steht dem Vermieter nur eine 1,5%ige Abschreibung zu. Darüber hinaus kann, wenn der Betrieb als Einzelunternehmen oder Personengesellschaft mit natürlichen Personen als Gesellschafter geführt wird, auch für Investitionen in Gebäude ein investitionsbedingter Gewinnfreibetrag bis zur maximalen Höhe von 13% des laufenden Gewinns geltend gemacht werden. Diese Begünstigungen stehen bei Anschaffung einer Betriebsliegenschaft im Privatvermögen mit anschließender Vermietung an den Betrieb (beispielsweise im Rahmen einer GmbH) nicht zu. Durch die Steuerreform 2009 haben Einzelunternehmer/Personengesellschaften somit gegenüber der GmbH an Attraktivität gewonnen. Zu beachten ist jedoch, dass die volle Ausschöpfung des

Gewinnfreibetrages nur bei jährlichen Investitionen bewirkt wird, so dass langfristig die Fortführung eines Betriebes im Rahmen einer GmbH auch nach der Steuerreform 2009 aus steuerlicher Sicht durchaus vorteilhaft sein kann.

Andererseits können im Betriebsvermögen gehaltene Liegenschaften im Falle der Veräußerung oder späteren Betriebsaufgabe eine hohe Steuerpflicht auslösen. Hinzu kommt, dass bei unternehmensrechtlich zur Bilanzierung verpflichteten Unternehmern – hierunter fallen alle Unternehmer mit Umsätzen über € 700.000 sowie alle GmbHs und GmbH & Co KGs unabhängig von der Umsatzhöhe – auch der Grund und Boden im Falle der Veräußerung/Betriebsaufgabe eine Steuerpflicht auslöst. Nicht buchführungspflichtige Unternehmer haben hingegen beim Verkauf (Betriebsaufgabe) nur die Wertsteigerung des Gebäudes zu versteuern während der Grund und Boden steuerfrei bleibt. Wird hingegen eine Liegenschaft im Privatvermögen gehalten und an den Gastronomie- bzw. Hotelleriebetrieb vermietet, kann diese Liegenschaft nach Ablauf der Spekulationsfrist von in der Regel 10 Jahren, steuerfrei verkauft werden.

In der Praxis wird bei der Frage nach der steuergünstigsten Gestaltung oftmals dem Aspekt der Steuerfreiheit bei Veräußerung der Liegenschaft bzw. Betriebsaufgabe und damit der Anschaffung und Haltung im Privatvermögen der Vorzug gegeben. Beim praktisch häufigen Fall einer Fremdfinanzierung der Gebäudeerrichtung im Privatvermögen und Vermietung an eine Hotelbetriebs GmbH ist zu beachten, dass die Miete zumindest so hoch festgelegt werden sollte, dass damit sowohl die Zinskosten als auch die Kredittilgung bedient werden kann. Ferner sollte man sich vor Augen halten, dass nach Auslaufen des Kredites den Mieteinnahmen nur ein bescheidener Abschreibungsaufwand iHv 1,5% der Anschaffungskosten des Gebäudes gegenübersteht. Dies hat einen hohen Überschuss aus der Vermietung zur Folge, der einer Steuerbelastung von bis zu 50% unterliegt, während sich die GmbH auf die Miete nur 25% Körperschaftsteuer erspart. In der Praxis wird es daher in solchen Fällen sinnvoller sein, das Gebäude in der GmbH zu errichten, insbesondere wenn mit einer Veräußerung des Gebäudes mittelfristig nicht zu rechnen ist.

**LBG-Empfehlung:** Bezüglich Liegenschaften ergeben sich bei Umstrukturierung eines Betriebes in eine GmbH verschiedenste Gestaltungsvarianten, die von der kompletten Übertragung der bebauten Liegenschaft oder lediglich des Gebäudes an die GmbH bis hin zur kompletten Zurückbehaltung der Liegenschaft im Privatvermögen reichen können. Wir beraten Sie gerne im Hinblick auf eine steueroptimierte Gestaltung Ihres Gastronomie-/Hotelleriebetriebes!

## ÄRZTE-GMBH: VOR- UND NACHTEILE SORGFÄLTIG ABWÄGEN!

Nach vielen Verhandlungsjahren und Gesetzesentwürfen ist die Ärzte-GmbH nun endlich beschlossene Sache.

Sie können somit in Zukunft Ihre Leistungen als Arzt nicht nur als Einzelunternehmer oder in Form einer Personengesellschaft (Gruppenpraxis) anbieten, sondern auch in Form einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH).

Auf den ersten Blick klingt die Ärzte-GmbH natürlich verlockend, da der Gewinn in der GmbH „nur“ mit 25% Körperschaftsteuer (statt mit bis zu 50% Einkommensteuer) belastet wird. In diesem ersten Schritt steht der Gewinn aber erst der GmbH zur Verfügung. Bei einer weiteren Ausschüttung des nach Körperschaftsteuer verbliebenen Gewinnes von 75% an die Gesellschafter fallen weitere 25% Kapitalertragsteuer an, was in Summe wiederum zu einer Steuergesamtbelastung bei Vollausschüttung von 43,75% führt. Auch Ihre Leistungen an die GmbH als Arzt sind entsprechend zu entlohnen. Diese Zahlungen stellen zwar Ausgaben in der GmbH dar, müssen aber bei Ihnen wiederum der Einkommensteuer unterzogen werden. Zusätzlich fallen für diese Leistungen auch noch Lohnnebenkosten an.

Die steuerliche Begünstigung des 13%igen Gewinnfreibetrages, die manche Investition sehr lukrativ macht, steht Ihnen als Arzt nur als Einzelunternehmer oder in der bisherigen Gruppenpraxis, die in der Rechtsform der OG geführt wird, zur Verfügung. In der GmbH müssen Sie auf diese Steuererleichterung verzichten.

Rein steuerlich hängt die Frage, ob die Rechtsform der GmbH günstiger ist, neben der Höhe des Jahresgewinns vor allem auch von den geplanten Investitionen, den bestehenden Verbindlichkeiten insbesondere gegenüber Kreditinstituten, der Höhe der Geschäftsführervergütung und der Gewinn-Entnahmequote ab. Die Basis für eine solche Entscheidung kann nur eine fundierte Planungsrechnung für die nächsten Jahre bilden, die wir gerne gemeinsam mit Ihnen erstellen.

Ergibt sich daraus die Entscheidung, dass für Ihre Ordination die Rechtsform der GmbH mehr Vorteile als Nachteile bedeutet, dann ist der Weg in die GmbH aus rein steuerlicher Sicht nicht von heute auf morgen möglich. Vielmehr müssen – damit es zu keiner Steuer-mehrbelastung durch die Aufgabe der Ordination oder der (derzeitigen) Gruppenpraxis kommt – die Bestimmungen des Umgründungssteuergesetzes beachtet werden, damit der Übergang vom Einzelunternehmen oder von der Personengesellschaft auf die GmbH steuerneutral erfolgen kann.

Weitere Punkte, die Sie für Ihre Ärzte-GmbH beachten müssen, sind neben strengeren Rechnungslegungsbestimmungen die Pflicht zur Erstellung einer Bilanz samt Anhang und die Offenlegung des Jahresabschlusses beim Firmenbuchgericht.

Vor allem aber sind auch außersteuerliche Konsequenzen, wie berufsrechtliche und kassenvertragliche Voraussetzungen, sowie haftungsrechtliche und gesellschaftsrechtliche Bestimmungen bis hin zu mietrechtlichen Konsequenzen zu beachten!

Die Entscheidung für oder gegen eine GmbH ist komplex und bedarf einer sorgfältigen Planung unter Abwägung aller Vor- und Nachteile. Wir stehen Ihnen bei all diesen Fragestellungen beratend gerne zur Seite und finden gemeinsam mit Ihnen die für Sie optimale Lösung!

## APOTHEKEN: VORSICHT BEIM BEGÜNSTIGTEN PERSONALEINKAUF FÜR MITARBEITER

Ein Thema, das sich im Rahmen jeder GPLA-Prüfung (Prüfung der Lohnsteuer, Lohnabgaben, Sozialversicherung und Kommunalsteuer) durch das Finanzamt stellt, ist der begünstigte Bezug von Medikamenten durch das Personal (Personaleinkauf).

Wenn einem Dienstnehmer aufgrund seines Apotheken-Dienstverhältnisses beim Einkauf von Apothekenprodukten Rabatte gewährt werden, die andere Endverbraucher nicht erhalten, liegt ein Vorteil aus dem Dienstverhältnis vor (Sachbezug). Dieser Sachbezug ist daher sowohl der Lohnsteuer (inkl. Lohnabgaben) als auch der Sozialversicherung zu unterziehen. Laut den Lohnsteuerrichtlinien darf ein Rabatt nur in der Höhe gewährt werden, der auch „dritten“ Dauerkunden gewährt wird (ein Vergleich mit Großkunden, die vielleicht noch höhere Rabatte erhalten, ist nicht zulässig).

Die Finanz akzeptiert derzeit bei durchwegs allen Prüfungen Rabatte an Mitarbeiter in der Höhe von maximal 10% des Apothekenverkaufspreises.

**LBG-Empfehlung:** Überprüfen Sie sowohl die Menge des begünstigten Einkaufes (Bedarf für die Familie) als auch die Rabatt-Höhe für die Mitarbeiter und vereinbaren Sie Grenzen für den jährlichen Einkauf, um Steuernachzahlungen zu vermeiden. Wir unterstützen Sie gerne in der Beratung und bei Vereinbarungen mit Ihren Mitarbeitern.

## WINDPARKS: STEUERLICHE GESTALTUNG AUS SICHT DER BETREIBER

Die Erzeugung von Strom aus Windkraft gewinnt immer mehr an Bedeutung. Auch in Österreich wurden bedeutende Windparks errichtet. Die überwiegende Mehrheit der Anlagen befindet sich im östlichen Niederösterreich und im Burgenland, da dort die natürlichen Voraussetzungen optimal sind. Der westliche und südliche Teil Österreichs eignet sich hingegen, wenn überhaupt, nur sehr eingeschränkt, nämlich in Höhenlagen, für die effiziente Stromproduktion aus Windkraft.

### Standort-Eignung für ein Windkraftprojekt

Bevor eine detaillierte Planung erstellt wird, muss zunächst überprüft werden, ob eine Umsetzung des Projekts überhaupt möglich ist. Stellt sich dabei heraus, dass die Windverhältnisse optimal sind, sollte folgendes in der Planung berücksichtigt werden:

- Werden Mindestabstände zu Wohngebieten, Straßen oder Leitungen überschritten?
- Liegen die geplanten Windräder in einem Natur- oder Landschaftsschutzgebiet?
- Ist die öffentliche Meinung in der Gemeinde für oder gegen die Errichtung von Windkraftanlagen?
- Soll die Anlage in Eigenregie oder von Dritten geplant und betrieben werden?

### Steuerliche Fragen

Zunächst stellt sich die Frage nach der geeigneten Rechtsform. In der Praxis sind folgende Rechtsformen zwischen den Gesellschaftern, die auch Familienmitglieder sein können, anzutreffen:

#### ▪ Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)

Diese Rechtsform ist die Standardform, auch die „Windtöchter“ der großen Energieversorger sind als GmbH organisiert. Vorteilhaft ist nicht nur eine eventuelle Haftungsbeschränkung der Gesellschafter, auf Ebene der GmbH sind Gewinne mit 25% Körperschaftsteuer zu versteuern. Ausschüttungen an die Gesellschafter unterliegen einer 25%igen Kapitalertragsteuer (KESt). Man erkennt, dass die GmbH immer dann günstig ist, wenn Gewinne erzielt, aber keine Ausschüttungen getätigt sondern diese zur Rückführung hoher Investitionen verwendet werden. Wird in späteren Phasen der gesamte Gewinn ausgeschüttet, so fällt kumulativ Körperschaftsteuer und Kapitalertragsteuer in Höhe von insgesamt 43,75% an.

Aus steuerlicher Sicht nachteilig ist, dass allfällige Verluste aus der Windkraftanlage nicht mit anderen steuerpflichtigen Gewinnen ausgeglichen werden können.

#### ▪ GmbH & Co KG

Vorteil bei der GmbH & Co KG ist ebenfalls die Haftungsbeschränkung. Insbesondere haften die Kommanditisten nur mit ihrer Einlage. Die Besteuerung erfolgt auf der Ebene der Gesellschafter (Kommanditisten) und somit bei natürlichen Personen nach dem Einkommensteuertarif. Bei Einkommen über € 60.000 fällt für jeden verdienten Euro 50% Einkommensteuer an. Der steuerliche Vorteil – insbesondere in der Anfangsphase des Windkraftprojekts – liegt darin, dass ein Verlustausgleich mit anderen steuerpflichtigen Gewinnen möglich ist.

#### ▪ Beteiligung als atypisch stiller Gesellschafter

Die Windkraftanlage wird hier in der Regel im Rahmen einer GmbH betrieben. Der atypisch stille Gesellschafter beteiligt sich daran mit seiner Einlage. Diese Rechtsform ist zwar der GmbH & Co KG sehr ähnlich, hat aber den Vorteil, dass die atypisch stillen Gesellschafter im Firmenbuch nicht aufscheinen und daher anonym bleiben.

#### ▪ Gesellschaft nach bürgerlichem Recht (GesbR)

Die GesbR war eine der gängigsten Rechtsformen für die ersten Anlagen in den 90er Jahren. Eindeutiger Nachteil ist, dass alle Gesellschafter, auch der noch so kleinste, mit ihrem gesamten betrieblichen und privaten Vermögen (Landwirte somit auch mit ihren Äckern und Wiesen) haften. Aus heutiger Sicht ist daher von dieser Rechtsform dringend abzuraten.

Unabhängig von der Rechtsformwahl müssen Betreiber einer Windkraftanlage, die auf fremden Grund und Boden errichtet wird, sowohl steuerrechtlich als auch unternehmensrechtlich eine Rückstellung für den Abbruch des Windrades am Ende einer allfälligen Pachtzeit bilden. Dadurch wird erreicht, dass die Kosten für den Rückbau aufwandswirksam über die Laufzeit des Windrades verteilt werden. Bei der Festlegung der Abschreibungsdauer der Investitionen sind sowohl wirtschaftliche und technische Aspekte, aber auch etwaige zeitliche Beschränkungen durch Pachtverträge zu beachten.

## LBG ÖSTERREICH NEWS

### StB/UB Mag. Maria Brugger übernimmt Leitung bei LBG in Leibnitz



Mit August 2010 haben wir Frau Mag. Maria Brugger, Steuerberaterin und Unternehmensberaterin, die Leitung unseres LBG-Standortes in Leibnitz in der Südsteiermark anvertraut. Sie sammelte in renommierten Steuerberatungsgesellschaften sowohl umfassende fachliche Erfahrung, als auch eine vielfältige Kenntnis unterschiedlicher Klienten-Branchen und Unternehmensgrößen. Zuletzt war Frau Mag. Brugger mehr als 5 Jahre sehr erfolgreich in der steuerlichen und betriebswirtschaftlichen Klientenberatung bei LBG in Graz für zahlreiche steirische Unternehmen tätig.

Ihr Beratungsschwerpunkt liegt in der Lösung laufender steuerlicher und betriebswirtschaftlicher Fragestellungen einschließlich Investition und Finanzierung, der steueroptimalen Struktur und Rechtsformwahl, der Gestaltung von Leistungsbeziehungen bei Familienbetrieben, der umfassenden Beratung bei Übergabe, Kauf/Verkauf und Kooperationen von Unternehmen sowie der konsequenten Vertretung der Interessen unserer Klienten bei steuerlichen Betriebsprüfungen.

Wir freuen uns, unseren Klienten mit StB/UB Mag. Maria Brugger gemeinsam mit unseren langjährig bewährten Mitarbeiter/innen in Leibnitz ein engagiertes und kompetentes Team – sowohl zur Lösung vielfältiger steuerlicher und wirtschaftlicher Unternehmer-Fragen als auch im Bereich Buchhaltung, Personalverrechnung und Bilanz – zur Verfügung stellen zu können!

Wir laden Sie herzlich zu folgenden Seminaren mit LBG-Referenten und renommierten Partnern ein:

### Steuertipps 2010 & „Aktion scharf“ der Finanzverwaltung – Klein- und Mittelbetriebe & Freie Berufe

Wir informieren Sie im Herbst 2010 in zahlreichen Veranstaltungen – österreichweit. Die aktuellen Termine in Ihrer Region finden Sie, sobald diese feststehen, auf [www.lbg.at](http://www.lbg.at).

### Seminare/Workshops/Referate für Klein- und Mittelbetriebe & Freie Berufe

Rasch und effizient den Unternehmenserfolg steigern – zahlreiche steuerliche und betriebswirtschaftliche Tipps für Unternehmer!

**Wien** 12. Oktober 2010  
**Saalfelden, Salzburg** 12.–13. November 2010

### Apotheken – aktuelle Steuer- und Wirtschaftstipps

Nutzen Sie diese Veranstaltung und holen Sie sich wertvolle Tipps für Ihre Apotheke. Wir informieren zu aktuellen Themen wie Vorbereitung auf die Betriebsprüfung, Finanzstrafgesetz-Novelle 2010, Gewinnfreibetrag, u.v.m.

**Wien, LBG Akademie** 19. Oktober 2010  
**Steier** 16. November 2010

### Forstökonomische Tagung

Unternehmenssteuerung und Erfolgssicherung in großen Forstbetrieben in Kooperation mit BOKU, Land&Forst Betriebe Österreich, Österreichischer Forstverein, Walddialog.

**Wien, LBG Akademie** 14. Oktober 2010

### Übergabe von großen land- und forstwirtschaftlichen Betrieben und Gutsbetrieben

Steuern, Recht, Psychologie und Umsetzung.

**St. Georgen am Längsee/Kärnten** 19. Oktober 2010

### Karriere bei LBG Österreich – Join us!

Als eine der bedeutendsten Steuerberatungsgesellschaften Österreichs bieten wir Absolventen, erfahrenen Mitarbeitern und Berufskollegen attraktive Karrierechancen an unseren 30 Standorten in 8 Bundesländern – informieren Sie sich zu Ihren persönlichen Karrieremöglichkeiten bei LBG!

**Connect 10** 21. Oktober 2010  
Alpen-Adria Universität Klagenfurt

**Career Calling 10** 11. November 2010  
Austria Center Vienna/Wien

**JKU Karrieretag** 17. November 2010  
Johannes Kepler Universität Linz

**Excellence 10** 24. November 2010  
Karl-Franzens-Universität Graz

### Steuer- und Unternehmer-Tipps von erfahrenen Beratern

Besuchen Sie uns auf unserer Website unter [www.lbg.at](http://www.lbg.at), abonnieren Sie gleich auf der Startseite unseren **kostenlosen LBG Unternehmer-Newsletter**, blättern Sie Ihr LBG aktuell durch oder schauen Sie ganz einfach persönlich und unverbindlich bei uns – 30 x in Österreich – vorbei.

**LBG STEUERSPAR-CHECKLISTE ZUM JAHRESENDE 2010**

**Wenden Sie sich noch vor dem 31.12.2010 an unser LBG-Beratungsteam in ihrer Nähe!**

**... für Unternehmer**

- BILDUNGSFREIBETRAG:** höchstens 20% der Aufwendungen in externe und innerbetriebliche Aus- und Fortbildungsmaßnahmen. Hierbei ist jedoch die pauschale Höchstgrenze für innerbetriebliche Aufwendungen von € 2.000 pro Veranstaltung und Kalendertag zu beachten!
- BILDUNGSPRÄMIE:** Nur für Aufwendungen in externe Aus- und Fortbildungsmaßnahmen kann alternativ auch eine 6%ige Bildungsprämie beansprucht werden, die vom Finanzamt ausbezahlt wird und steuerfrei ist.
- LEHRLINGSAUSBILDUNGSPRÄMIE:** Für bis zum 27.6.2008 begründete Lehrverhältnisse: € 1.000 pro Lehrling für jedes Jahr, in dem das Lehrverhältnis bestanden hat. Das Lehrverhältnis muss aber nach der Probezeit in ein definitives Lehrverhältnis übergehen. Für ab dem 28.6.2008 eingegangene Lehrverhältnisse gilt die neue Lehrlingsförderung, die von den Lehrlingsstellen der Wirtschaftskammer abgewickelt wird.
- FORSCHUNGSFREIBETRAG ODER -PRÄMIE:** Forschungsfreibetrag von 25% bzw. 35% für die Entwicklung und Verbesserung volkswirtschaftlich wertvoller Erfindungen. Alternativ 25% für experimentelle Forschung und (wissenschaftliche) Entwicklungen. Seit 2005 ist auch die in Auftrag gegebene Forschung und experimentelle Entwicklung für Aufwendungen iHv max. € 100.000 pro Jahr bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen begünstigt. Für die beiden letzteren kann alternativ auch eine Forschungsprämie iHv 8% in Anspruch genommen werden. Für eine GmbH ist die Geltendmachung der Prämie immer günstiger als der Freibetrag.
- EINNAHMEN-AUSGABEN-RECHNER/BILANZIERER:** Ab dem Jahr 2010 kann sowohl von EAR als auch von Bilanzierern der Gewinnfreibetrag iHv 13% in Anspruch genommen werden. Dabei steht jedenfalls ein investitionsunabhängiger Gewinnfreibetrag von bis zu € 3.900 (bei einem Gewinn bis zu € 30.000) zu. Darüber hinaus kann bei Aufwendungen für die Anschaffung von ungebrauchtem, körperlichem und abnutzbarem Anlagevermögen mit mindestens 4-jähriger Nutzungsdauer oder von bestimmten Wertpapieren, der investitionsabhängige Gewinnfreibetrag von 13%, begrenzt mit max. € 96.100 geltend gemacht werden. Pauschalierer können nur den Grundfreibetrag geltend machen.
- BEGÜNSTIGTE BESTEUERUNG FÜR NICHT ENTNOMMENE GEWINNE** kann letztmalig für 2009 in Anspruch genommen werden. Das Nachversteuerungsrisiko kann somit bis 2016 bestehen bleiben. Alternativ dazu kann auf die Inanspruchnahme der Begünstigung bei der Veranlagung 2009 verzichtet und eine pauschale Nachversteuerung der bis 2008 begünstigt besteuerten Gewinne mit 10% vorgenommen werden.
- DIE VORZEITIGE ABSCHREIBUNG** von 30% der Anschaffungs-/Herstellungskosten kann nur noch für Investitionen bis 31.12.2010 in Anspruch genommen werden.
- ENDE DER AUFBEWAHRUNGSPFLICHT FÜR BÜCHER UND AUFZEICHNUNGEN AUS 2003:** Zum 31.12.2010 läuft die 7-jährige Aufbewahrungspflicht für Bücher, Aufzeichnungen, Belege und Geschäftspapiere für das Jahr 2003 aus. Diese können ab 1.1.2011 vernichtet werden. Eine längere Aufbewahrung kann bei anhängigen Verfahren, bei Unterlagen betreffend Grundstücke (12 Jahre), für die USt-Erstattung oder für Garantien nötig sein.

- SPENDEN AUS DEM BETRIEBSVERMÖGEN** für bestimmte Zwecke wie Wissenschaft, Forschung, Mildtätigkeit, Armutsbekämpfung, Hilfe in Katastrophenfällen sind bis zu max. 10% des Vorjahresgewinnes steuerlich absetzbar, wenn sie an bestimmte begünstigte Organisationen gezahlt werden.
- VORSTEUERABZUG BEI INVESTITIONEN DURCH UST-OPTION:** Agrar, Forst – Sichern Sie sich bei hohen Investitionen trotz Einkommensteuer-Pauschalierung den Vorsteuerabzug. Anträge auf USt-Option für 2010 sind spätestens bis zum 31.12.2010 einzureichen – es handelt sich um eine nicht verlängerbare Fallfrist!
- HALBJAHRESABSCHREIBUNG AUSNUTZEN!** Erfolgt die Inbetriebnahme noch kurz vor dem Jahresende 2010, steht – bei Gewinnermittlung nach dem Kalenderjahr – noch eine Halbjahres-Abschreibung (AfA) im Jahr 2010 zu.
- GERINGWERTIGE WIRTSCHAFTSGÜTER** bis maximal € 400 (exkl. USt sofern Vorsteuerabzugsberechtigung besteht) können im Jahr der Anschaffung in voller Höhe abgesetzt werden.

**... für die Lohnverrechnung**

- € 186 LOHNSTEUERFREIE AUFWENDUNGEN** (Weihnachts-)Geschenke sind pro Arbeitnehmer und Jahr innerhalb eines Freibetrages von € 186 jährlich lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei, wenn es sich um Sachzuwendungen handelt (z.B. Warengutscheine, Goldmünzen, Autobahnvignetten).
- € 365 LOHNSTEUERFREIE AUFWENDUNGEN** für Betriebsveranstaltungen. Dabei müssen alle Betriebsveranstaltungen des ganzen Jahres zusammengerechnet werden. Ein eventueller Mehrbetrag ist steuerpflichtiger Arbeitslohn.
- € 300 STEUERFREIE ZUKUNFTSSICHERUNG** für die Bezahlung von Prämien für Lebens(Kranken/Unfall)versicherungen (einschließlich Zeichnung eines Pensions-Investmentfonds) für alle Arbeitnehmer oder bestimmte Gruppen. LBG-Empfehlung: Bei monatlichen Zahlungen der Prämie erhöht sich auch das Jahressechstel.

**... für Arbeitnehmer**

- RÜCKERSTATTUNG VERSICHERUNGSBEITRÄGE:** Wer im Jahr 2007 aufgrund einer Mehrfachversicherungspflicht (z.B. zwei Dienstverhältnisse) über die Höchstbeitragsgrundlage hinaus Versicherungsbeiträge geleistet hat, kann sich die Kranken-, Pensions- und Arbeitslosenversicherungsbeiträge noch bis zum 31.12.2010 rückerstatten lassen.
- DIFFERENZVORSCHREIBUNGSANTRAG:** Wer neben seiner unselbstständigen Tätigkeit noch eine selbstständige Tätigkeit (z.B. GSVG-Pflicht oder auch SVA der Bauern) ausübt und mit den insgesamt zu zahlenden Sozialversicherungsbeiträgen über die Höchstbeitragsgrundlage kommt, sollte einen Antrag auf Differenzvorschreibung stellen, um von vornherein eine Mehrzahlung zu vermeiden.
- ARBEITNEHMERVERANLAGUNG 2005:** Wer Werbungskosten, Sonderausgaben oder außergewöhnliche Belastungen geltend machen will, hat dafür 5 Jahre Zeit. Mit 31.12.2010 endet die Frist für die Abgabe der Arbeitnehmerveranlagung 2005.



# Wirtschaftstreuhand

Steuerberater | Wirtschaftsprüfer | Unternehmensberater



## Zu unseren Klienten zählen

Handel, Gewerbe, Dienstleistungen, Industrie, Apotheken, Ärzte, Zivilingenieure, Anwälte, Hotellerie, Gastronomie, Wein- und Gartenbau, Forst, Ökoenergie, Immobilien, Vereine ...



## Unsere Leistungen

Steuerberatung, Wirtschaftsprüfung, Buchhaltung, Bilanz, Gutachten, Personalverrechnung, Arbeitsrecht Sozialversicherung, IT-Lösungen, Kalkulation, Planung, Kostenrechnung



## Unsere Berater

Engagierte LBG-Teams in Ihrer Region für Ihre individuelle Beratung vor Ort. Erfahrungs- und fachlicher Austausch, Spezialisten und Qualitätsstandards - österreichweit zu Ihrem Vorteil!



## Steuer- und Wirtschaftstipps

Immer auf dem neuesten Stand mit unseren Publikationen, Fachveranstaltungen und dem LBG Unternehmer-Newsletter. Weitere Informationen finden Sie unter [www.lbg.at](http://www.lbg.at)!

## LBG Österreich ...

### ... IM BURGENLAND

**Eisenstadt**, Ruster Straße 12-16, Tel [02682] 62195, 62196, eisenstadt@lbg.at  
Kontakt: StB/UB Mag. Gerald Gruber, StB/UB Mag. (FH) Klaus Pammer

**Großpetersdorf**, Ungarnstraße 10, Tel [03362] 7346, 7454, grosspetersdorf@lbg.at  
Kontakt: StB Mag. Raimund Liebich

**Mattersburg**, Gustav-Degen-Gasse 3a, Tel [02626] 62317, mattersburg@lbg.at  
Kontakt: StB/UB Mag. Erich Ostermayer

**Neusiedl/See**, Franz-Liszt-G. 25-27, Tel [02167] 2495-0, 2073, neusiedl@lbg.at  
Kontakt: StB/UB Mag. Michael Ritter

**Oberpullendorf**, Hauptstr. 34/2, Tel [02612] 42319, oberpullendorf@lbg.at  
Kontakt: StB Ilse Hofstädter

**Oberwart**, Schulgasse 17, Tel [03352] 33415, oberwart@lbg.at  
Kontakt: StB Mag. Friedrich Hofmann

### ... IN KÄRNTEN

**Klagenfurt**, Villacher Ring 11, Tel [0463] 57187, klagenfurt@lbg.at  
Kontakt: StB/UB Mag. Peter Hanschitz

**Villach**, Meerbothstraße 19, Tel [04242] 27494, villach@lbg.at  
Kontakt: StB/UB Mag. Peter Hanschitz

**Wolfsberg**, Johann-Offner-Straße 26, Tel [04352] 4847, wolfsberg@lbg.at  
Kontakt: StB Monika Rieberer

### ... IN NIEDERÖSTERREICH

**Gänserndorf**, Eichamtstr. 5-7, Tel [02282] 2520, gaenserndorf@lbg.at  
Kontakt: StB/UB Wolfgang Obermaier

**Gloggnitz**, Wiener Straße 2, Tel [02662] 42050, gloggnitz@lbg.at  
Kontakt: StB/UB Dr. Helmut Tacho

**Gmünd**, Schloßparkg. 6, Tel [02852] 52637, 52703, gmueund@lbg.at  
Kontakt: StB/UB Herbert Bier

**Hollabrunn**, Amtsgasse 21, Tel [02952] 2305-0, hollabrunn@lbg.at  
Kontakt: StB Mag. Gerhard Staribacher

**Horn**, Josef-Kirchner-G. 5, Tel [02982] 2871-0, 2872, horn@lbg.at  
Kontakt: StB Konrad Bruckner

**Korneuburg**, Kwizdastraße 15, Tel [02262] 64234, info@lbg-cd.at  
Kontakt: StB/UB Wolfgang Obermaier, UB Günter Mayer

**Mistelbach**, Franz-Josef-Straße 38, Tel [02572] 3842, mistelbach@lbg.at  
Kontakt: UB Günter Mayer, StB Univ-Lekt. DI Dr. Christian Urban\*

**Neunkirchen**, Rohrbacherstr. 44, Tel [02635] 62677, 63296, neunkirchen@lbg.at  
Kontakt: StB/UB KommR Franz Reisenbauer

**St. Pölten**, Bräuhausg. 5/2/8, Tel [02742] 355660, 355661, st-poelten@lbg.at  
Kontakt: WP/StB Ing. Alois Nöstler

**Waidhofen/Thaya**, Raiffeisenpromenade 2/1/6, Tel [02842] 53412, waidhofen@lbg.at  
Kontakt: StB/UB Mag. Thomas Lebersorger

**Wr. Neustadt**, Reyergasse 19, Tel [02622] 23480, 23444, wr-neustadt@lbg.at  
Kontakt: StB/UB Mag. Michaela Fuchs

### ... IN OBERÖSTERREICH

**Linz**, Hasnerstraße 2, Tel [0732] 655172, 655173, linz@lbg.at  
Kontakt: StB/UB Günther Kraus, StB/UB DI Franz Schachner

**Ried**, Bahnhofstraße 39b, Tel [07752] 85441, 85442, ried@lbg.at  
Kontakt: StB/UB Norbert Haitzinger

**Steyr**, Berggasse 50, Tel [07252] 53556-0, steyr@lbg.at  
Kontakt: StB/UB Wolfgang Stachel

### ... IN SALZBURG

**Salzburg**, St.-Julien-Str. 1, Tel [0662] 876531, salzburg@lbg.at  
Kontakt: StB/UB Ing. Martin Traintinger, StB/UB Mag. Thomas Leimböck

### ... IN DER STEIERMARK

**Bruck/Mur**, Koloman-Wallisch-Pl. 10, Tel [03862] 51055, bruck@lbg.at  
Kontakt: WP/StB/UB Mag. Hermann Strallhofer

**Graz**, Niesenbergg. 37, Tel [0316] 720200, graz@lbg.at  
Kontakt: WP/StB/UB Mag. Erhard Lausegger

**Leibnitz**, Leitringer Straße 4, Tel [03452] 84949, leibnitz@lbg.at  
Kontakt: StB/UB Mag. Maria Brugger

**Liezen**, Hauptplatz 3, Tel [03612] 23720, 24020, liezen@lbg.at  
Kontakt: StB Mag. Wilhelm Gohay

### ... IN TIROL

**Innsbruck**, Brixner Straße 1, 6020 Innsbruck, Tel [0512] 586453, innsbruck@lbg.at  
Kontakt: StB Mag. Arnulf Perkounigg

### ... IN WIEN

**Wien**, Boerhaavegasse 6, Tel [01] 53105-0, office@lbg.at  
Kontakt:

WP/StB Mag. Dr. Reinhard Draschtak  
StB/UB Mag. Silvia Frasch  
WP/StB/UB Mag. Heinz Harb\*  
DI Martin Hellmayr  
WP/StB Mag. Alexander Komarek, LL.M.

WP/StB Dr. Harald Manessinger  
StB Ing. Karl Mitteröcker  
StB/UB Mag. Günter Peklo  
StB/UB Mag. Andreas Sobotka  
StB Univ-Lekt. DI Dr. Christian Urban\*

### Unternehmenssitz: LBG Wirtschaftstreuhand und Beratungsgesellschaft m.b.H.

Steuerberatungs- und Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
1030 Wien, Boerhaavegasse 6, Tel: +43/1/53105-0, Fax: +43/1/53105-414, E-mail: office@lbg.at

Geschäftsführung:  
WP/StB Mag. Heinz Harb, h.harb@lbg.at  
WP/StB Mag. Erhard Lausegger, e.lausegger@lbg.at

Berufsbefugnisse:  
WP.....Beeideter Wirtschaftsprüfer  
StB.....Steuerberater  
UB.....Unternehmensberater  
\*.....Gerichtlich beeideter Sachverständiger

LBG Österreich Wirtschaftsprüfung GmbH, Wien, Boerhaavegasse 6, Tel: +43/1/53105-0, E-mail: office@lbg.at  
LBG Draschtak & Partner Steuerberatung und Wirtschaftsprüfung GmbH, Wien, Boerhaavegasse 6, Tel: +43/1/51600-0, E-mail: office-draschtak@lbg.at  
LBG Consulting GmbH, Wien, Boerhaavegasse 6, Tel: +43/1/53105-434, E-mail: consulting@lbg.at  
LBG Computerdienst Ges.m.b.H., Korneuburg, Kwizdastraße 15, Tel: +43/2262/64234, E-mail: info@lbg-cd.at

